

# Bundes = Gesetzblatt

des  
Norddeutschen Bundes.

---

---

## № 31.

---

---

(Nr. 331.) Gesetz, betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken. Vom 16. Mai 1869.

**Wir Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.  
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

### §. 1.

Die Bundes-Telegraphenverwaltung ist ermächtigt, Freemarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen anfertigen und durch die Telegraphenstationen verkaufen zu lassen.

Die Telegraphen-Freimarken sind zu demselben Betrage zu verkaufen, welcher durch den Frankostempel bezeichnet ist.

Die weiteren Anordnungen wegen Benutzung der Telegraphen-Freimarken werden von der Bundes-Telegraphenverwaltung im administrativen Wege getroffen.

### §. 2.

Wer unächte Telegraphen-Freimarken anfertigt oder achte Telegraphen-Freimarken verfälscht, wer wissentlich von falschen oder verfälschten Telegraphen-Freimarken Gebrauch macht, sowie wer Telegraphen-Freimarken nach ihrer Entwerthung zur Frankirung einer telegraphischen Depesche benutzt, hat dieselbe Strafe verurtheilt, welche in den Bundes- oder Landesgesetzen gegen denjenigen fest-